

# **BGer I 29/01 vom 21. Juni 2001**

Bundesgericht, 2001-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_29\\_01](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_29_01)

FR: TF I 29/01 du 21 juin 2001

IT: TF I 29/01 del 21 giugno 2001

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nicht stattzugeben ist dem formellen Begehren, es sei eine Nachfrist zur Ergänzung der Beschwerdebegründung anzusetzen. Der Beschwerdeführer hat während der gesetzlichen Rechtsmittelfrist Gelegenheit gehabt, seine Einwände gegen den angefochtenen Entscheid darzulegen. Anspruch auf eine Ergänzung der Beschwerdeschrift nach Ablauf der Rechtsmittelfrist besteht nicht. Nachdem sich in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin keine Argumente finden, die nicht schon bekannt gewesen wären oder mit welchen der Beschwerdeführer nicht zu rechnen hatte, ist auch kein zweiter Schriftenwechsel durchzuführen ( BGE 119 V 323 Erw. 1).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente.

### **E. 3**

Die Vorinstanz hat die Bestimmungen über den Begriff der Invalidität ( Art. 4 Abs. 1 IVG ), den Umfang des Rentenanspruchs ( Art. 28 Abs. 1 und 1bis IVG ), die Invaliditätsbemessung nach der Einkommensvergleichsmethode ( Art. 28 Abs. 2 IVG ) sowie die Grundsätze über die Invaliditätsbemessung nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren des erwerblich gewichteten Betätigungsvergleiches (in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige nach Art. 27 IVV ) zutreffend dargelegt, sodass darauf verwiesen werden kann. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Voraussetzungen dazu nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes gerade bei Landwirten gegeben sein können ( BGE 104 V 137 Erw. 2c).

### **E. 4**

a) Wie die Vorinstanz richtig festgehalten hat, kann das landwirtschaftliche Einkommen - wie andere selbstständigerwerbend erzielte Einkommen - von zahlreichen Komponenten beeinflusst werden und auch auf Grund invaliditätsfremder Gesichtspunkte erheblichen Schwankungen unterliegen, weshalb die Steuerunterlagen keine taugliche Grundlage für die Ermittlung des Validen- und Invalideneinkommens und des Einflusses der behinderungsbedingten Verringerung der Leistungsfähigkeit auf das Einkommen bilden. Die Erträge des Bauernbetriebes des Beschwerdeführers sind zudem nur teilweise durch ihn selbst erarbeitet worden, zum anderen Teil gehen sie auf die beträchtliche Mitarbeit der Eltern zurück. Würde ein Einkommensvergleich durchgeführt, müssten diese Anteile

ausgeschieden werden ( Art. 25 Abs. 2 IVV ). Nach Ansicht der Vorinstanz ist deren Wert nicht ermittelbar. Auch wenn dem nicht ohne weiteres beigelegt werden kann, bleibt richtig, dass diese Sachlage die Durchführung eines Einkommensvergleiches zusätzlich erschweren würde. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers haben Verwaltung und Vorinstanz deshalb für die Bestimmung des Invaliditätsgrades zu Recht das ausserordentliche Verfahren angewendet. b) Auf eine erwerbliche Gewichtung der festgestellten Behinderung bei den verschiedenen Tätigkeiten kann ausnahmsweise verzichtet werden, weil im kleinen, überschaubaren Familienbetrieb des Beschwerdeführers sämtliche vorkommenden Arbeiten in gleicher Weise zur Einkommenschöpfung beitragen und daher ohnehin alle gleich zu gewichten wären. c) Da nach dem Gesagten der Invaliditätsgrad nicht auf Grund eines Einkommensvergleiches ermittelt werden kann, erübrigt sich die vom Versicherten verlangte Durchführung einer Betriebsanalyse zwecks Ausscheidung der Elternmitarbeit.

#### **E. 5**

a) Der Beschwerdeführer fordert für den Fall, dass nicht die allgemeine Methode des Einkommensvergleiches zur Anwendung kommen soll, die Erstellung eines neuen Abklärungsberichtes. Auf den vorliegenden Bericht vom 18. Oktober 1999, der u.a. einen Betätigungsvergleich enthält, könne bei der Ermittlung des Invaliditätsgrades nicht abgestellt werden. Den Einwendungen des Versicherten gegen den Bericht hält die Beschwerdegegnerin in ihrer letztinstanzlich eingereichten Vernehmlassung entgegen, der Bericht gründe sich auf eine Abklärung vor Ort; die angefochtene Verfügung stütze sich mithin auf seriöse Untersuchungen. Dem kann nicht vollumfänglich zugestimmt werden. In der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird gerügt, der Bericht sei von der Abklärungsperson, die in derselben Gemeinde wie der Beschwerdeführer wohnhaft ist, ohne Mitwirkung des Versicherten erstellt worden. Diesem Vorwurf ist bisher nicht widersprochen worden. Sollte er zutreffen, wäre ein solches Vorgehen unzulässig ( BGE 99 Ia 46 Erw. 3b) und zudem nicht geeignet, die zu klärenden Fragen umfassend zu beantworten. Gerade im Hinblick auf die Mitarbeit der Eltern ist eine genaue Abklärung des Pflichtenhefts des Versicherten erforderlich. Als Validenbetätigung gilt diejenige, die der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden ausüben würde. Aus dem vorliegenden Bericht wird nicht ersichtlich, ob die Abklärungsperson die nach Eintritt des Gesundheitsschadens tatsächlich praktizierte Arbeitsteilung zwischen Sohn und Eltern zum Ausgangspunkt genommen hat und innerhalb dieses Rahmens die Einschränkung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen geschätzt hat, oder ob sie, wie erforderlich, von der anzunehmenden Arbeitsteilung zwischen den Generationen, wie sie ohne Gesundheitsschaden gelebt würde, ausgegangen ist. Die Richtigkeit der Schlussfolgerung ist daher nicht überprüfbar. b) Indem die Abklärungsperson in ihrem Bericht davon ausgeht, der Beschwerdeführer könne Arbeiten verrichten, die sicher eines gesunden Rückens bedürfen, weicht sie von der unbestritten gebliebenen ärztlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit (zur Aufgabe des Arztes oder der Ärztin im Rahmen der Invaliditätsbemessung: BGE 125 V 261 Erw. 4 mit Hinweisen) ab. Ihre Beurteilungen beruhen auf unzutreffender Grundlage, und es kann deshalb nicht auf sie abgestellt werden. Die Beschäftigung mit und ohne Gesundheitsschaden ist daher neu zu erheben.

#### **E. 6**

Auf Grund der in der Sozialversicherung generell geltenden Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 117 V 278 Erw. 2b mit Hinweisen) obliegt es dem Versicherten, alles Zumutbare

zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beizutragen. Zudem hat er die Mithilfe von Familienangehörigen in üblichem Mass in Anspruch zu nehmen. Dabei ist sowohl die gebotene Solidarität innerhalb der Familie (ZAK 1984 S. 140, bestätigt im unveröffentlichten Entscheid C. vom 8. November 1993, I 407/92, Erw. 2b) als auch der Umstand, dass die Eltern inzwischen im Pensionsalter stehen, was das Mass der erwartbaren Mithilfe verringert, zu beachten. In Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht wurde verschiedentlich diskutiert, ob der Beschwerdeführer durch betriebliche Umstellungen die Erwerbsfähigkeit verbessern könnte. Auch diesbezüglich kann wegen Widersprüchlichkeit auf die Feststellungen der Abklärungsperson nicht abgestellt werden. Einerseits verneint sie in Ziffer 11.2 des Berichtes die erwähnte Frage, andererseits hält sie eine Umstellung auf Schafhaltung für sinnvoller als die inzwischen verwirklichte Umstellung auf Mutterkuhhaltung. Auf die vom Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 18. Mai 2000 erhobenen Einwände gegen eine Umstellung auf Schafhaltung wegen gesundheitsbedingter Schwierigkeiten, die er gerade bei dieser Tätigkeit erwartet, ist im ganzen Verfahren nicht eingegangen worden. Die Beschwerdegegnerin wird im Rahmen der erneuten Durchführung eines Beschäftigungsvergleiches deshalb auch zu prüfen haben, ob dem Beschwerdeführer eine betriebliche Umstellung zuzumuten ist. Dabei wird sowohl die Eignung einer anderen Betriebsstruktur in gesundheitlicher Hinsicht als auch die Frage, ob eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit erreicht werden kann, zu prüfen sein. Letzteres wird zu verneinen sein, wenn die ins Auge gefasste alternative Betriebsstruktur weniger rentabel ist. Gegebenenfalls wird die IV-Stelle zur Abklärung weitere medizinische und betriebsbezogene Berichte einholen müssen.

## **E. 7**

Dem Ausgang des letztinstanzlichen Verfahrens entsprechend steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 135 in Verbindung mit Art. 159 Abs. 1 OG ); damit erweist sich sein Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung als gegenstandslos. Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. In teilweiser Gutheissung der Verwaltungsgerichtsbeschwerde werden der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 26. Oktober 2000 und die Verwaltungsverfügung vom 8. Juni 2000 aufgehoben, und es wird die Sache an die IV-Stelle des Kantons Graubünden zurückgewiesen, damit sie, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Rentenanspruch des Beschwerdeführers neu verfüge. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Die IV-Stelle des Kantons Graubünden hat dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht eine Parteientschädigung von Fr. 2500.- (einschliesslich Mehrwertsteuer) zu bezahlen. IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, der Ausgleichskasse des Kantons Graubünden und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt. Luzern, 21. Juni 2001 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der IV. Kammer: Der Gerichtsschreiber: i. V.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.